

SATZUNG

des Allgemeinen Sportvereins Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. vom 29. Januar 1982, in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen vom 4. Februar 1994

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Veitsbronn – Siegelsdorf e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Veitsbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) 1977.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

1. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhalten des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Hierzu ist grundsätzlich der vom Verein bereitgehaltene Vordruck zu verwenden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Verwaltung. Einem Aufnahmeersuchen ist stattgegeben, wenn es seitens der Verwaltung nicht innerhalb eines Monats zurückgewiesen wird.
Die Zurückweisung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
 - c) seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Bekannt werden des Beschlusses schriftlich den Vereinsausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen - unabhängig davon, ob dieser angefochten wird - alle Funktionen und Rechte des Betroffenen im Verein.
7. Eine rechtskräftige ausgeschlossene Person kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder in den Verein aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß befunden hat.
8. Beschlüsse im Rahmen vorstehender Nummern 3 bis 7 sind den Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden fällig gewordene Beiträge (§ 14 Abs.1) und Gebühren (§ 14 Abs.2) nicht erstattet.

§ 5

Maßregelungen

Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 kann ein Mitglied durch einen Verweis oder mit einer Sperre für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen gemäßregelt werden,
§ 4 Nrn. 4 und 8 gelten entsprechend.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vereinsausschuss

§7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der/Die 2. Vorsitzende ist zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB nur befugt, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Verwaltung

1. Die Verwaltung setzt sich aus

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer

zusammen.

2. Über die Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Wahl der Vorstandschaft und Verwaltung

1. Vorstandschaft und Verwaltung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder der Verwaltung vorzeitig aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein Nachfolger kommissarisch zu berufen.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

2. Sie wird durch die Vorstandschaft bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen (Ladungsfrist).

Die Einberufung ist den Mitgliedern durch Aushang der Ladung an den für Veröffentlichungen des Vereins vorgesehenen Stellen (Aushängekasten, Anschlagtafeln) zur Kenntnis zu geben. In der örtlichen Presse soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge nach § 14 Abs.1 sowie der einmaligen Aufnahmegebühr nach Abs.2,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft und der Verwaltung,
- c) die Wahl der Vorstandschaft und der Verwaltung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) alle Punkte, die Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung sind.

4. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese

mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als dringlich eingestuft werden und die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen wird. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn dies von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen und

Angelegenheiten, die das Grundvermögen des Vereins berühren (Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

7. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

8. Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Beschlüsse, über Satzungsänderungen sind in notariell beglaubigter Form dem zuständigen Registergericht vorzulegen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) die Vorstandschaft beschließt oder
- b) von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt wird.

2. Die Bestimmungen des § 10 sind auf die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die Ladungsfrist mindestens 7 Tage beträgt,

b) zusätzliche, d.h. über die bekannt gegebene Tagesordnung hinausgehende Anträge, nur unter der Voraussetzung des § 10 Nr.4 Satz 2 behandelt werden können.

§ 12

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern der Verwaltung,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem überfachlichen Jugendleiter und
- d) je einem Mitglied der vorhandenen Abteilungen.

2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Unterstützung der Verwaltung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere nimmt er die Aufgaben gemäß § 4 Nr.5 und Nr.7 wahr.

3. Die unter Nr.1 d) genannten Mitglieder werden von den Abteilungen benannt.

4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des überfachlichen Jugendleiters steht das Stimmrecht den Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen

Mitglieder. In das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden dürfen nur

Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beiträge und

Gebühren:

- a) einen allgemeinen monatlichen Mitgliederbeitrag,
- b) von Mitgliedern der Tennisabteilung pro Jahr zusätzlich einen Jahresbeitrag (zusätzlicher Jahresbeitrag)

2. Von Personen, welche die Aufnahme in die Tennisabteilung anstreben, eine einmalige Aufnahmegebühr.

3. Die Höhe der Beiträge nach Abs.1 a) und b), der Aufnahmegebühr nach Abs.2, sowie deren Fälligkeit bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10 Abs.3 d.S.).

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung fälliger Beiträge und Gebühren verpflichtet.

5. Die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren nach Abs.1 und 2 fließen dem Hauptverein zu.

6. Für die Inanspruchnahme der Tennisanlagen durch Personen, die nicht Mitglieder der Tennisabteilung sind -ausgenommen Angehörige anderer Vereine bei der Abwicklung des Spielbetriebs der Abteilung- sind Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Höhe dieser Gebühren wird von der Vorstandschaft nach Absprache mit der Leitung der Tennisabteilung festgesetzt.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen der Tennisabteilung zu und sind in, deren Kassenunterlagen nachzuweisen. Der Hauptkassier des Vereins ist berechtigt, diese Unterlagen einzusehen.

§ 15

Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs abzuschließen.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.
4. Alle Einnahmen dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die sich aus dieser Satzung ergeben.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Kassiers.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 17

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geleitet. Er wird dabei von seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und anderen Mitarbeitern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden können, unterstützt.
3. Abteilungsversammlungen werden als Jahresversammlungen im ersten Drittel des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Jahresversammlung gelten die Bestimmungen des §11 dieser Satzung entsprechend. Die Ladung mittels Handzettel ist zulässig.
4. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden sollen, werden von der Jahresversammlung gewählt. Die Dauer der Amtsperiode wird von der Jahresversammlung festgelegt.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, nach Maßgabe von Beschlüssen ihrer Jahresversammlungen einen Abteilungsbeitrag zu erheben und Abteilungskassen einzurichten. Die Bildung eigenen Vermögens ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 15 und 16 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zufließenden Geldmittel eigenverantwortlich unter Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Ziele des Vereins.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" zum Gegenstand haben.
2. Die Ladungsfrist beträgt abweichend von § 11 Nr.2 a) dieser Satzung 4 Wochen. Für die Einberufung gilt § 10 Nr.2 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl, der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Falls ein Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst wird, sind von der Versammlung Liquidatoren zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar zu verwerten haben.
7. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Veitsbronn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Landessportverband zu übermitteln.

§ 19

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 1982 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1946 außer Kraft.

Veitsbronn, 29. Januar 1982

gez. Adolf Meyer gez. Georg Daum 1. Vorstzender 2. Vorsitzender

Anmerkung des Registergerichts:

Vorstehende Satzung ist mit der Ergänzung in § 7 Abs. 3 als neu gefasste Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth VR 477 eingetragen worden am 24. März 1982.

8510 Fürth, den 24.3.1982

Amtsgericht-Registergericht

(Siegelabdruck)

gez. Ittner, Rechtspfleger

**Ergänzung vom 14. September beim
Amtsgericht Fürth**

- Registergericht - :

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 1994 ist die Satzung in § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft – durch Hinzufügen des Abs.9 ergänzt und in § 9 Abs.1 - Wahl der Vorstandschaft -, in § 10 Abs. 3 Buchstabe a) – Beschlüsse der Mitgliederversammlung -, in § 14 - Beiträge – geändert, sowie in § 16 – Kassenprüfung – durch Hinzufügen des Abs. 3 ergänzt.

Der Vorstand wird nunmehr auf die Dauer von drei Jahren gewählt.